

Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

vom 23.10.2001 mit Änderungen vom 17.10.2006 und 18.12.2012

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfedelbach am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,-- EUR. Die Aufwandsentschädigung für einen Sicherheitswachdienst beträgt für jede volle Stunde 10,00 EUR. Punkt 2 gilt entsprechend.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
3. Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit Ausnahme des Grund- und Truppführerlehrganges mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausfall ein Durchschnittssatz von 7,-- EUR/Std. und höchstens 60,-- EUR pro Tag gewährt. Für die Teilnahme an einem Grundlehrgang wird ein Zehrgeld von 8,-- EUR pro Mann und Lehrgang und für die Teilnahme an einem Truppführerlehrgang eine Entschädigung von 150,-- EUR pro Mann und Lehrgang gewährt.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

3. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
4. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	1.200,-- EUR/ Jahr
Stellvertretende Feuerwehrkommandanten	150,-- EUR/ Jahr
1. Gerätewart	350,-- EUR/ Jahr
2. Gerätewart	150,-- EUR/ Jahr
Gerätewart Atemschutz	200,-- EUR/ Jahr
Abteilungskommandanten	150,-- EUR/ Jahr
Gerätewarte in Abteilungen mit Fahrzeugen	70,-- EUR/ Jahr
Gerätewarte in Abteilungen ohne Fahrzeuge	40,-- EUR/ Jahr
Jugendwart	150,-- EUR/ Jahr
Leiter Altersabteilung	70,-- EUR/ Jahr
Schriftführer	40,-- EUR/ Jahr
Kassierer	40,-- EUR/ Jahr
Kleiderkammerwart	40,-- EUR/ Jahr
Reinigung Feuersee Gleichen	210,-- EUR/ Jahr
Reinigung Feuersee Windischenbach	210,-- EUR/ Jahr

Weitere Entschädigungen über Pauschalbeträge hinaus sind nur dann möglich, wenn es sich um in der Regel nicht wiederkehrende Aufgaben (Ausnahmetätigkeiten) handelt, bei denen durch die Erledigung der Aufgabe durch die Feuerwehr dem Feuerwehrträger Kosten gespart werden. Als Maß ist hierbei der Zeitaufwand zu sehen, nicht die Art der Tätigkeit. Derartige Aufgaben sind im Einzelfall vorher mit dem Bürgermeister

abzustimmen. Gem. § 1 Abs. 1 der Feuerwehrentschädigungssatzung beträgt die Aufwandsentschädigung für jede volle Stunde 10,-- EUR.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 10,-- EUR/ Stunde, bei Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 7,-- EUR/ Stunde und höchstens 60,-- EUR/ Tag gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit letzter Änderung am 1. Januar 2013 in Kraft.